

Satzung des Vereins

Mehrgenerationenhaus Burgdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Mehrgenerationenhaus Burgdorf e. V. (BMGH).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Burgdorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des sozio-kulturellen Lebens in Burgdorf, insbesondere durch die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Förderung von Kunst und Kultur, der Förderung des Schutzes von Familien sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Das BMGH sieht sich als zentrale Anlaufstelle, Netzwerk und Drehscheibe für generationsübergreifende Angebote.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- den Austausch und der Kontaktpflege zwischen den Generationen, speziell durch Angebote für die Kinder- und Jugendbetreuung und für die Senioren
- die Vernetzung zwischen Gruppen und Vereinen, die eine mit dem Zweck des BMGH vereinbare Zielsetzung haben
- die Familienbildung (Elternsprechstunden, Schwangerenberatung, Erziehungsberatung)
- die Schul- und Ausbildungsberatung einschließlich der Nachhilfe
- die Beratung für pflegende Angehörige
- die Erziehungsberatung
- die Seniorenarbeit und die Seniorenbetreuung
- die Vornahme kulturellen Lebens und Austausches, insbesondere durch Ausstellungen, Lesungen, Konzerte, Vortrags- und Diskussionsabende
- die Bereitstellung einer Mittagstafel für Bedürftige und Kinder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu den satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck und den Aufgaben des Vereins stützt. Darüber hinaus können fördernde Mitglieder aufgenommen werden, die natürliche oder juristische Personen sein können, die bereit sind, den Verein entsprechend seinem in § 2 genannten Zweck mit Geld und /oder Sachzuwendungen zu unterstützen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Mitglieds an den Vorstand und ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich, wobei eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten ist
5. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Tod, Auflösung oder Ausschluss aus dem Verein.
6. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
7. Die Höhe und die Form der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
8. Volles Stimmrecht haben Vollmitglieder. Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
dem 1. Vorsitzenden/ der 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden/ der 2. Vorsitzenden,
dem Schriftführer/ der Schriftführerin,
dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin
einem Beisitzer/ einer Beisitzerin,
die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Stadt Burgdorf hat das Recht, einen Vertreter/eine Vertreterin mit beratender Stimme in den Vorstand zu entsenden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende/ die 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende/ die 2. Vorsitzende. Er/sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sowohl der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende/die 2. Vorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und legt die Schwerpunkte der Arbeit und die Projekte fest. Er verwaltet das Vereinsvermögen nach Maßgabe des beschlossenen Haushaltsplanes. Er erledigt alle Aufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es das Wohl des Vereins erfordert. Er ist dabei berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieses Zieles im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich erachtet.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

6. Die Vorstandssitzungen werden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Eine Einladung über Email gilt als schriftlich. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.

8. Bei dauerndem Ausfall eines Mitgliedes kann der der Vorstand eine Ersatzperson für den Rest der Wahlperiode bestimmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mit ihrem Beitrag nicht mehr als sechs Monate im Rückstand sind.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes (gem. § 6 Absatz 1, Satz 1),
- b) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand dafür zuständig ist.
- c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes für das abgelaufene Wirtschaftsjahr und des Berichtes der Rechnungsprüfer
- d) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer
- e) Satzungsänderungen, sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung genehmigt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres auf Vorschlag des Vorstandes den Haushaltsplan. Sie ist zuständig für die Bewilligung von Ausgaben, die den Jahresvoranschlag überschreiten

Diese Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen gedeckt sind.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Festsetzung der Mitgliedsbeträge.

Ferner entscheidet die Mitgliederversammlung über die Frage, ob eine Beteiligung an anderen Gesellschaften und Institutionen vorgenommen wird, über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz.

5. Von der Mitgliederversammlung ist die vorherige Zustimmung zu nachfolgenden Geschäften einzuholen:

- Aufnahme von Krediten

-Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen des Vereins.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

7. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und sind von dem 1. Vorsitzenden/ der 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer/ der Protokollführerin zu unterschreiben.

9. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

10. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, freie Rücklagen in Höhe der gemäß § 62 Abgabenordnung in seiner jeweils geltenden Fassung zu bilden.

§ 8 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfung des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist in einer eigens dazu einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zu beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Verein fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Burgdorf und ist entsprechend seinen bisherigen Zwecks und seiner Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke gemäß § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 10 Eintragung der Satzungsänderung

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung am 24.4.2017 beschlossen.
2. Der 1. Vorsitzende hat die Satzung beim Vereinsregister vorzulegen.

Burgdorf, den 24. April 2017


Dagoberth Strecker

1. Vorsitzender


Friedrich Weber

Schriftführer